

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

11. Dezember 2019

Nummer 50

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1001
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1002
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1002
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Eintragungsanordnung gemäß § 5a Absatz 1 Satz 6 VwVG NRW (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in Verbindung mit § 284 Absatz 9 Ziffer 1 AO (Abgabenordnung)	1002
- Zustellung eines Bescheides (Stadtkasse der Stadt Sankt Augustin)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1003
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 0000.7063.5188 GbA-B) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 06.11.2019 für Frau Helga de Corne, früher wohnhaft Franziskanerstr. 22, 41063 Mönchengladbach, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 28.11.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Herr Falkenberg

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn in Ihrer Wohngeldangelegenheit

Datum des Schreibens 28.11.2019	Az.: 39608
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Konrad Jankowski, Josefstr. 27, 53111 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 3B, beim zuständigen Sachbearbeiter bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.12.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Scherer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum des Schreibens 03.12.2019	Az.: 50-143/84-2019
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn Besim HASANI	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str.5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.12.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Schwabauer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum des Schreibens 21.10.2019	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift EL MUGSSABI, Hussin Ismail H., Sudetenstraße 67, Zimmer 204, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 28.11.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rieck

Eintragungsanordnung gemäß § 5a Absatz 1 Satz 6 VwVG NRW (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in Verbindung mit § 284 Absatz 9 Ziffer 1 AO (Abgabenordnung)

Die Eintragungsanordnung (Aktenzeichen: 1025658FE) der Stadt Sankt Augustin – Stadtkasse – vom 26.11.2019 für Abderrahem Amiri, früher wohnhaft, Bonner Straße 68, 53173 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden bei der Stadtkasse der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 103, 53757 Sankt Augustin bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 5a Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 5a Abs. 1 Satz 6 VwVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sankt Augustin, den 26.11.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Feldmann

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.10.2019	PK-Nr. 7777.4379.0399
Betroffene/r Demir, Ugur, Bonner Str. 9, 53 173 Bonn	
Datum 18.11.2019	PK-Nr. 7777.4419.6164
Betroffene/r Kurdi, Mustafa, Friesdorfer Str. 52, 53 173 Bonn	
Datum 25.11.2019	PK-Nr. 7777.4429.3216
Betroffene/r Curt, Florin, Oeger Holz 35, 58 119 Hagen	
Datum 03.12.2019	PK-Nr. 7777.2977.0998
Betroffene/r Baci, Klajdi, Oberwesseling Str. 28, 50 389 Wesseling	
Datum 23.08.2019	PK-Nr. 7777.4383.3853
Betroffene/r Novak, Kristian, Endenicher Str. 187, 53 115 Bonn	
Datum 13.11.2019	PK-Nr. 7777.3118.8052
Betroffene/r Prodan, Alexandru-Marius, Celsiusstr. 23, 53 125 Bonn	
Datum 28.11.2019	PK-Nr. 7777.5091.5215
Betroffene/r Durben, Sebastian, Adolfstr. 102, 53 111 Bonn	
Datum 03.12.2019	PK-Nr. 7777.4425.0975
Betroffene/r Sengül, Ibrahim, Sinnersdorfer Str. 59, 50 259 Pulheim	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **04. Dezember 2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps